

**Landesverordnung  
über prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter  
an berufsbildenden Schulen während der Corona-Pandemie  
Vom 11. Februar 2021**

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmung**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Teil 2),
2. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 3) und
3. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 4)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021.

**Teil 2  
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt  
an berufsbildenden Schulen**

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit § 3 nichts Abweichendes regelt. Anwärterinnen und Anwärter im Sinne des § 3 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

**§ 3  
Praktische Prüfung**

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt ha-

ben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel auf unterschiedliche Schulformen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel auf unterschiedliche Schulformen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

### Teil 3

#### Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg

##### § 4

##### Grundsatz

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, soweit § 5 nichts Abweichendes regelt.

##### § 5

##### Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel auf unterschiedliche Schulformen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel auf unterschiedliche Schulformen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den

Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleiterin bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(8) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(9) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(10) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 9 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

### Teil 4

#### Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

##### § 6

##### Grundsatz

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 223-1-55, soweit § 7 nichts Abweichendes regelt.

##### § 7

##### Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die in der ersten Hälfte des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2020/2021

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,
  2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht
- bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehr-

amt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin

oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

## **Teil 5 Schlussbestimmung**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Mai 2021 außer Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2021  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig